

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**ALFMEIER PRÄZISION Aktiengesellschaft
Baugruppen und Systemlösungen
Industriestraße 5
D - 91757 Treuchtlingen**

im Folgenden ALFMEIER genannt und

_____ **(PARTNER)**

_____ **(Adresse)**

im Folgenden PARTNER genannt,

Die Parteien beabsichtigen, bei folgenden Projekten vertrauliche Informationen auszutauschen:

- keine Einschränkung, Vereinbarung gilt generell -

Um einen eventuellen Missbrauch dieser Informationen zu unterbinden, vereinbaren die Parteien was folgt:

1.

(1) Der PARTNER verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Kenntnisse, die er direkt oder indirekt im Rahmen der gemeinsamen Projekte von ALFMEIER oder einem mit ALFMEIER im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erlangt (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit den betroffenen Projekten zu verwenden. Die Verpflichtung gilt zugunsten der jeweiligen verbundenen Unternehmen von ALFMEIER, von denen der PARTNER die Vertraulichen Informationen erlangt hat, auch als Vertragsabrede zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB). Kenntnisse, die zusammen erarbeitet wurden und in Zusammenhang mit dem Produkt von ALFMEIER stehen, gelten als geistiges Eigentum von ALFMEIER und stellen Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung dar.

(2) Der PARTNER sichert zu, diese Informationen und Kenntnisse weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen, Daten, Kenntnisse zu verhindern.

2.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere:

- Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Projekte erzielt oder verwendet werden, einschließlich aller Dokumente, Materialien, Zeichnungen, Daten und mündlichen Erklärungen,
- Pflichten- bzw. Lastenhefte, Zeichnungen, CAD Unterlagen, Fertigungsunterlagen, Qualitätsinformationen, Zeitpläne u. ä.
- andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Partner im Rahmen des Projektes über ALFMEIER erlangt, gleich in welcher Form.

3.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Vertraulichen Informationen nachweislich

- allgemein verfügbar sind, oder
- ohne Verschulden dem Partner bekannt werden, oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- beim Partner bereits vorhanden sind.

Der Partner trägt die Beweislast für das Vorliegen der vorstehenden Ausnahmen.

4.

(1) Vertrauliche Informationen dürfen vom PARTNER nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte und nur in dem Umfang weitergegeben werden, der erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen, zu dem die Vertraulichen Informationen dem PARTNER von ALFMEIER zur Verfügung gestellt worden sind. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf diese Personen ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem PARTNER. Der PARTNER verpflichtet sich, diesen Personen entsprechende Geheimhaltungspflichten, wie sie in der vorliegenden Vereinbarung enthalten sind, aufzuerlegen. Etwasige Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung dieser Personen sind dem PARTNER wie eigene zuzurechnen.

(2) Entsprechendes gilt für mit dem PARTNER verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Vertrauliche Informationen dürfen vom PARTNER nur an die verbundenen Unternehmen und nur in dem Umfang weitergegeben werden, der erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen, zu dem die Vertraulichen Informationen dem PARTNER von ALFMEIER zur Verfügung gestellt worden sind. Der PARTNER verpflichtet sich, den verbundenen Unternehmen dieser Vereinbarung entsprechende Pflichten aufzuerlegen. Der PARTNER verpflichtet sich, ALFMEIER für etwaige Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung auf Seiten der verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziff. 6 einzustehen.

5.

Der PARTNER erkennt an, dass diese Vereinbarung weder beabsichtigt noch dahingehend ausgelegt werden kann, dass dem PARTNER irgendwelche Nutzungsrechte von ALFMEIER eingeräumt werden. Jegliche Rechte zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte bleiben vorbehalten.

6.

(1) Verletzt der PARTNER die mit dieser Vereinbarung begründeten Pflichten, so ist er zum Ersatz des hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schadens (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) verpflichtet.

(2) Der PARTNER wird ALFMEIER darüber hinaus von allen Ansprüchen und Kosten (einschließlich Gerichtsgebühren und angemessenen Anwaltsgebühren) freistellen, die Dritte deshalb gegen ALFMEIER geltend machen, weil der PARTNER bzw. eine Person oder ein Unternehmen, dessen Verhalten ihm gemäß dieser Vereinbarung zurechenbar ist, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise verletzt hat.

7.

(1) Diese Vereinbarung tritt im Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen (ordentlich) gekündigt werden, nicht jedoch vor Beendigung des Projektes, für das diese Vereinbarung geschlossen ist. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt allen Parteien stets vorbehalten. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die nach dieser Vereinbarung bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen und Verwertungsverbote bleiben im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages für die Zeitdauer von fünf Jahren vollumfänglich bestehen.

(3) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung kann ALFMEIER vom PARTNER die unverzügliche Rückgabe oder Vernichtung aller ausgehändigten Vertraulichen Informationen (z. B. Unterlagen, Kopien, Dateien, Muster) und jeweils eine diesbezügliche Bestätigung verlangen. Der Rückbehalt von Kopien ausschließlich zu Beweis Zwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten ist jedoch zulässig. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung Vertraulicher Informationen erstreckt sich ferner nicht auf automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung erzeugten Computer Back-Up oder Archivkopien, vorausgesetzt dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden.

8.

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz von ALFMEIER.

(3) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine entsprechend unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

ALFMEIER PRÄZISION Aktiengesellschaft

Ort und Datum

PARTNER

Ort und Datum
